

Die Krux mit den Überstunden

Viele Angestellte leisten heute Mehrarbeit. Überstunden dürfen unter gewissen Bedingungen vom Arbeitgeber erwartet werden. Oft sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, denn das Leisten von Überstunden kann der Arbeitgeber nicht beliebig anordnen.

Massgebend sind Art. 28 Gesamtarbeitsvertrag für die Drogisten und Art. 321c OR, wonach Arbeitnehmer soweit verpflichtet sind, als sie die Überstunden zu leisten imstande sind und sie ihnen nach Treu und Glauben zugemutet werden dürfen.

Notwendigkeit der Überstunden

Überstunden müssen für den Betrieb notwendig sein (z. B. dringende/ausserordentliche Arbeiten, Ausfall von Angestellten etc.). Dies ist nicht erfüllt, wenn die Mehrarbeit durch eine verbesserte Betriebsorganisation oder die Einstellung von Hilfskräften hätte vermieden werden können.

Leistungsfähigkeit des Angestellten

Der Pflicht zur Leistung von Überstunden ist durch die Leistungsfähigkeit der Angestellten eine Grenze gesetzt: Arbeitnehmende dürfen Überstundenarbeit ablehnen, wenn sie diese mit ihren Kräften oder aus gesundheitlichen Problemen nicht bewältigen können.

Zumutbarkeit nach Treu und Glauben

Mehrarbeit ist nur zu leisten, wenn sie nach Treu und Glauben zumutbar ist. Ausschlaggebende Kriterien sind: die Kurzfristigkeit der Anordnung; die Länge der Zeitspanne, in welcher Überstunden verlangt werden; anderweitige Verpflichtungen der Arbeitnehmer; die Höhe der Überstundenentschädigung bzw. des Lohns; usw.

Eine Teilzeitangestellte, welche sich an ihren freien Tagen um ihre Kinder kümmert, ist in der Regel nicht gehalten, kurzfristig einen Arbeitseinsatz zu leisten. Auch wenn Mitarbeiter jede Woche einen gebuchten Kurs verpassen oder immer dieselben Überstunden leisten müssen, ist dies unzumutbar.

Unrechtmässige Überstundenverweigerung

Werden Überstunden zu Unrecht verweigert, kann dies einen Vertragsbruch bedeuten und zu

Schadenersatzansprüchen/Kündigungen führen. Zu rechnen ist im Falle der Arbeitslosigkeit auch mit Einstelltagen der Arbeitslosenversicherung. Um derartige Folgen zu vermeiden, ist im Vorfeld fachkundiger Rat einzuholen.

Aufräumarbeiten ausserhalb der Öffnungszeiten

Sämtliche Zeit, während welcher sich die Angestellten zur Verfügung des Arbeitgebers halten müssen, stellt Arbeitszeit dar. Auch Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten von täglich einer Viertelstunde ausserhalb der ordentlichen Ladenöffnungszeiten gelten als Arbeitszeit und können – sofern damit die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit überschritten wird – als Überstunden verbucht werden, womit auch auf sie obige Regeln anwendbar sind.

Gesundheitliche Auswirkungen

Regelmässige Überstundenarbeit geht oftmals mit gesundheitlichen und privaten negativen Folgen einher. Oft absorbiert die Arbeit die Zeit für die Familie, man ist zu müde, um sich noch um Familienangelegenheiten zu kümmern, oder man ist auch in der Freizeit in Gedanken bei der Arbeit. Folgen sind etwa Schlafstörungen und Verspannungen. Gemäss Seco geben ca. ein Drittel der Erwerbstätigen an, (sehr) häufig am Arbeitsplatz gestresst zu sein; die Erholung von der Arbeitsbelastung wird immer schwieriger, die Anspannung ist auch abends und am Wochenende gross. Wichtig ist ein Ausgleich und genügend Freizeit: Die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben wirkt sich entlastend aus, führt zu einem geringeren Stressempfinden und weniger Gesundheitsproblemen. Genügend Pausen und Ferien sind notwendige Voraussetzung und immer wichtiger für ausgeglichene sowie längerfristig effiziente Mitarbeiter und dürfen nicht vernachlässigt werden.

Regula Steinemann



Regula Steinemann, Rechtsanwältin und Geschäftsführerin «Angestellte Drogisten Suisse».

Dies ist eine Seite der «Angestellte Drogisten Suisse». Die Meinung der Autorin muss sich nicht mit jener der Redaktion decken.

www.drogisten.org